

Sabi-Dur Grundierung Art. -Nr.:304-0015

Charakteristik	
Funktion	Sehr gute Haftung auf Beton, Mauerwerk, Holz, Span und Hartfaserplatte.
Optik	Bräunlich transparent
Verarbeitung	Gute Streichfähigkeit
Anwendungsgebiet	
	Verarbeitung innen und aussen
Technische Daten	
Produktgruppe	PUR- Luftfeuchtigkeitserhärtend
Verarbeitungshinweise	
Untergrund	Auf Beton, Mauerwerk, Holz, Span und Hartfaserplatte.
Untergrundvorbehandlung	Stocken, Schleifen, Sandstrahlen und Kugelstrahlen
Verarbeitungstemperatur	Unterste Verarbeitungstemperatur: + 1°C Oberste Verarbeitungstemperatur: + 40°C
Beschichtungsaufbau	1. Arbeitsgang: Einmal Sabidur Grundierung mit Pinsel, Walze oder Spritzmaschine applizieren. 2. Arbeitsgang: Zweites mal Sabidur Grundierung mit Pinsel, Walze oder Spritzmaschine applizieren.
Mischungsverhältnis	Einkomponentig, Luftfeuchtigkeitserhärtend

Sabi-Dur Grundierung Art. -Nr.:304-0015

Mischvorgang	Kein Mischen nötig da einkomponentig.		
Verbrauch	Anwendungsart		Verbrauch ca.
	Erster Anstrich	Als Grundierung je nach Saugfähigkeit des Untergrunds	0,200 Kg/m ²
	Zweiter Anstrich	Als Grundierung je nach Saugfähigkeit des Untergrunds	0,100 Kg/m ²
Verarbeitung	Pinsel, Walze und Spritzpistole		
Lagerung	Frostfrei lagern. Vor Hitze und Sonneneinwirkung schützen. Zutritt von Luft und Feuchtigkeit verhindern.		
Besondere Hinweise	<p>GGVS/GGVE/ADR/RID Klasse 3 Ziffer 31c Entzündliche Gefahrenklasse lt. VbF: All Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. Sensibilisierung durch Einatmen möglich. Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Dampf nicht einatmen. Enthält Isocyanate. (Flammpunkt 25°). Bei Spritzverarbeitung zusätzlich beachten: Aerosole (Spritznebel) nicht einatmen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.</p>		

Die Informationen bzw. Daten dienen der Sicherstellung des gewöhnlichen Verwendungszweckes bzw. der gewöhnlichen Verwendungseignung.

Birr, den 05.03.2008

